Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung "Geprüfter Bestatter / Geprüfte Bestatterin"

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 11.05.2006 und der Vollversammlung vom 23.05.2006 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung die folgende Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Bestatter / Geprüfte Bestatterin".

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, um die Tätigkeiten als Bestatter/-in eigenverantwortlich auszuüben.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Bestatter/Geprüfte Bestatterin".

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine einschlägige Abschlussprüfung und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder
- (2) eine Gesellen- bzw. Abschlussprüfung als Tischler/in bzw. Bürokaufmann/-frau und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweist.
- (3) Abweichend davon kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

- 1. fachpraktischer Teil
- 2. fachtheoretischer Teil

Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling folgende Arbeiten auszuführen:
 - 1. Das Versorgen und Ankleiden eines Verstorbenen, insbesondere kosmetische Versorgung und einfache Thanatopraxie
 - 2. Das Aufbahren eines Verstorbenen; eine Dekoration in der Trauerhalle oder am Grab
 - 3. Fertigstellen eines Sarges und der Ausstattung
 - 4. Einbringen einer Schalung im Grab, Herrichten des Grabes zur Beerdigung, Überbauung eines Nachbargrabes
- (2) Im fachtheoretischen Teil hat der Prüfling Kenntnisse in folgenden Fächern nachzuweisen:
 - Hygiene, insbesondere hygienische Versorgung Verstorbener, Überführung, Aufbewahrung
 - Gestaltung, insbesondere Aufbahrung und Ausgestaltung der Trauerfeier, Trauerfloristik, Gestaltung von Trauerbriefen, -anzeigen und Danksagungen, Riten und Gebräuche, Trauermusik
 - 3. Gesprächsführung und Grundlagen der Trauerpsychologie
 - 4. Recht,

insbesondere Grundlagen des Bestattungs- und Friedhofsrechts, Vorschriften bei Überführungen, Personenstandsrecht, Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, Vertragsrechts, Handels- und Gesellschaftsrechts, Erbrechts, Rechts der Arbeitssicherheit, Berufskunde

- 5. Betriebswirtschaft, insbesondere wirtschaftliche Betriebsführung und Marketing
- 6. Beratungsgespräch
- 7. Warenkunde
- (3) Die Prüfung gemäß Absatz 1 soll nicht länger als fünf Stunden dauern.
- (4) Die Prüfung wird gemäß Absatz 2 in den Fächern 1-5 schriftlich und in den Fächern 6 und 7 mündlich durchgeführt. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als fünf Stunden, die mündliche Prüfung nicht länger als 60 Minuten je Prüfling dauern.

§ 5

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil sowie innerhalb des fachpraktischen Teils die Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und im fachtheoretischen Teil im Prüfungsfach gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 6 mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

Durchführung der Prüfung

- (1) Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Soweit einzelne Prüfungsteile, Prüfungsfächer bzw. Prüfungsarbeiten gemäß § 4 Absatz 1 und 2 vor anderen zuständigen Fortbildungsprüfungsausschüssen einer Handwerkskammer abgelegt worden sind, sind diese zu berücksichtigen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Genehmigung

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 16.10.2006 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 02.11.2006

Handwerkskammer Dortmund

Präsident Kentzler

Hauptgeschäftsführer Tillmann